

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 424 vom 18. Januar 2017

BE Obergericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_424

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 424 du 18 janvier 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 424 del 18 gennaio 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Betrugs, Urkundenfälschung, evtl. Widerhandlung gegen das ELG und das AHVG | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 19. September 2016 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung fortzuführen und Anklage zu erheben.

E. 1.1

Mit Verfügung vom 19. September 2016 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen (1) «Betrugs und Urkundenfälschung, angeblich begangen ab ca. 18. Mai 2005 bis ca. 30. Oktober 2009, in der Schweiz und der Türkei, z.N. des Privatklägers», wegen (2) «Betrugs, evtl. Widerhandlung gegen das AHVG, angeblich begangen ca. 2005 bis 2010, in der Schweiz, z.N. der Eidgenössischen Invalidenversicherung» sowie wegen (3) «Betrugs, evtl. Widerhandlung gegen das ELG und AHVG, angeblich begangen ca. 2005 bis 2010, in der Schweiz, z.N. der Ausgleichskasse des Kantons Bern», ein. Wegen des Vorwurfs des «Betrugs, evtl. der Widerhandlung gegen das ELG», leitete sie gleichzeitig das Strafbefehlsverfahren ein.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2016 erhob C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

E. 1.3

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 lud die Verfahrensleitung zur Stellungnahme ein und stellte fest, dass die dem Beschwerdeführer gewährte unentgeltliche Rechtspflege, unter Beiordnung von Fürsprecher D. _____ als amtlicher Rechtsbeistand, auch für das Beschwerdeverfahren gelte.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 19. Oktober 2016 betraute die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwalt E. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 verzichtete dieser auf eine Stellungnahme und verwies insbesondere auf die Einstellungsverfügung vom 19. September 2016, an welcher er festhielt.

E. 1.5

Mit Eingabe vom 8. November 2016 stellte der Beschuldigte folgende Anträge:

E. 2

In Abänderung der Ziffer 6 des Dispositivs der Einstellungsverfügung sei das Honorar der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers auf CHF 12'000 zu bestimmen.

E. 3

Dem Beschwerdeführer sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu erteilen und ihm der unterzeichnende Anwalt amtlich beizuordnen.

E. 4

Die Vorinstanz sei anzuweisen, die Straftaten zu paginieren. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.